

Franckesche Stiftungen zu Halle

Sendschreiben an einen in Römischcatholischen Landen sich aufhaltenden Freund

Lynar, Rochus Friedrich

Frankfurt, 1771

VD18 13069675

§. 16.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-198267



men zu lassen, und Augustinus sagt daher sehr recht, man habe nicht auf die Concilia, sondern auf die Autorität der heiligen Schrift zu sehen, als welche unparteyisch, und der Weg zu derselben jedermann offen sey.

§. 16.

Der römische Hof lästet die Concilia erst alsdenn gelten, wenn die päpstliche Bestätigung hinzugekommen. Indessen sind eines Theils die ersten bloß von den Kaisern, welche selbige auch zusammenberiefen, confirmiret, und nichts desto weniger von der ganzen catholischen Kirche zu aller Zeit angenommen worden; andern Theils haben in den spätern Zeiten die Päpste mehrmals Concilia bestätiget, welche ihren Grundsätzen ganz entgegen waren, und die Unterwürfigkeit des Papsts mit Wort und That festgestellet hatten, z. E. das zu Pisa, welches zwey Päpste absetzte, und von Alexander V. seine Bestätigung erhielt, so, wie das Costnizische von Martin V. nachdem auf selbigem sein Vorgänger Johannes XXIII. als ein Trunkenbold und Blutschänder, des apostolischen Stuhls verlustig erklärt, von beiden aber die päpstliche Gewalt den Conciliis nachgesetzt worden. Bloß das Lateranische und Tridentinische haben den Papst über sich erhoben, und dienen eigentlich seiner Absicht. „Wenn also diejenigen, welche zu der römischen Kirche übertreten, „das Bekenntniß ablegen, wie sie alle dem, was „die Concilia beschloffen, beypflichteten, und das „Ge-